



(Beschluss BuVo09_089 Kfz Besteuerung 29.04.2011)

Antragsteller: Kommission Steuern und Haushalt

Vorstand: Christian Freiherr von Stetten MdB und Oswald Metzger

Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung

Sachverhalt:

Die private Nutzung eines betrieblichen PKW wurde bisher mit 1% des Bruttolistenpreises des PKW zuzüglich Mehrwertsteuer pro Monat versteuert, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Dabei wurde bei mehreren im Betriebsvermögen befindlichen PKW jeweils derjenige mit dem höchsten Listenpreis herangezogen. Ebenso wurde bei weiteren möglichen Nutzern (Ehegatte, Kinder, Lebensgefährten, Gesellschaftern einer Personengesellschaft) verfahren.

Diese Regelung ist für sich genommen schon realitätsfremd, weil sie z.B. eine Mehrfachnutzung besteuert, die oft nicht stattfindet (Ehegatten fahren nicht mit 2 Autos in den Urlaub, die private Nutzung verdoppelt sich nicht) oder bei billig erworbenen Gebrauchtwagen meist zu einer „Kostendeckelung“ auf -0- führt, was gleichbedeutend ist mit einem Verbot eines Betriebsausgabenabzugs, obwohl das Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese 1%-Regelung nicht nur auf einen PKW begrenzt bleibt, wenn mehrere PKW im Betrieb vorhanden sind. Diese Regelung ist für alle vorhandenen PKW anzuwenden, es sei denn der Steuerpflichtige weist durch Fahrtenbücher nach, dass eine private Nutzung nicht stattfindet.

Konkret bedeutet dies, dass ohne Fahrtenbuch-Nachweis die private Kfz-Nutzung mehrfach oder vielfach besteuert wird ohne dass die effektive Nutzung sich erhöht. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil natürlich an und produziert eine völlig realitätsfremde Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung oder eine völlig unsinnige Fahrtenbuch-Bürokratie.

Forderung der MIT:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, als ersten Schritt die verschärfende Rechtsprechung nicht anzuwenden und die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung in der Fassung bis zum 31. Dezember 2009 auch weiterhin - ab 1. Januar 2010 - anzuwenden.
2. Die Bundesregierung wird weiter aufgefordert, die private Kfz-Nutzung dahingehend zu ändern, dass bei einer betrieblichen Nutzung eines PKW zu mehr als 50% auch ein Betriebsausgabenabzug in Höhe von zumindest 50% der tatsächlichen Kosten anerkannt wird. Es kann nicht sein, dass ein nachweislich zu mehr als 50% betrieblich genutztes Kfz völlig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen wird.